

## TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Für die eingeschränkten Gewerbegebiete GE<sub>E</sub> wird festge-

1.1.1 Die unter §8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten allgemein § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig. 1.1.2 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässi- § 1 Abs. 6 BauNVO

gen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. 1.1.3 Die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig. 1.1.4 Die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen §1 Abs. 5 BauNVO Bordelle als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art sind i.V.m.

nicht zu lässig. 1.1.5 Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrenrele- § 1 Abs. 5 BauNVO vante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind i.V.m. nicht zulässig. § 1 Abs. 9 BauNVO 1.1.6 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 BauNVO

1.1.7 Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Gewer- § 1 Abs. 5 BauNVO bebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, die das i.V.m. Wohnen mehr als nicht wesentlich stören, sind nicht zu- § 1 Abs. 9 BauNVO

.2. Für die Mischgebiete MI wird festgesetzt:

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. 1.2.2 Die nach §6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen §1 Abs. 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise zulässig.

1.2.3 Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zu-

1.2.4 Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentren- § 1 Abs. 5 BauNVO relevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, i.V.m. Nichtzentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und § 1 Abs. 5 BauNVO

sung vom 18.02.2009: Bauelemente, Baustoffe Bettwaren / Matratzen Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)

Büromöbel Eisenwaren / Beschläge Elektrogroßgeräte Elektroinstallationsmaterial Erotikartikel Farben / Lacke Fliesen

Gartenbedarf / -geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser) Garten möbel Kamine / Kachelöfen Kfz-Handel Kfz-und Motorradzubehö

> Küchenmöbel Leuchten Maschinen / Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Ra-

senmäher, Wasserpumpen) Möbel Pflanzen / Samen Rollläden / Markisen

Zoo logischer Bedarf 1.2.6 Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO genannten allgemein § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig. 1.2.7 Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 BauNVO

Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig. Für die besonderen Wohngebiete WB wird festgesetzt: 1.3.1 Die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zuläs- § 1 Abs. 6 BauNVO

sigen Verg nügungsstätten sind nicht zulässig. 1.3.2 Die nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.

1.3.3 Läden gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versor- § 1 Abs. 5 BauNVO gung des Gebietes dienen, sind bis zu einer Größe von i.V.m. 200 qm Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandelsbetriebe, § 1 Abs. 9 BauNVO die andere als nichtzentrenrelevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.

1.4. Für die allgemeinen Wohngebiete WA wird festgesetzt: 1.4.1 Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der § 1 Abs. 5 BauNVO

Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind bis zu ei- i.V.m. ner Größe von 200 qm Verkaufsfläche zulässig. § 1 Abs. 9 BauNVO 1.4.2 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässi- § 1 Abs. 6 BauNVO gen Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig.

1.4.3 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässi- § 1 Abs. 6 BauNVO gen Tankstellen sind nicht zulässig. In den zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen

qm Grundfläche zulässig. Die Änderung und Erneuerung von zum Zeitpunkt des In- § 1 Abs. 10 BauNVO krafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen formell und materiell zulässigen Einzelhandelsbetrieben ist abweichend von Festsetzung 1.1.5, 1.2.4, 1.3.3 und 1.4.1 im

STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN MIT IH- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB REN EINFAHRTEN

Stellplätze, Carports und Garagen sind in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig.

Stellplätze, Carports und Garagen sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. Stellplätze, Carports und Garagen sind in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten nicht zu lässig. Abweichend davon sind Stellplätze in den Gartengrundstücken am Wustrower Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestim-

Grundstückszufahrten sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausnahmsweise zulässig.

NUTZUNG VON FLÄCHEN, DIE AUS STÄDTEBAU- § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB LICHEN GRÜNDEN VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind hochbauliche Anlagen nicht zulässig.

VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVER-UNREINIGENDER STOFFE

1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebau- § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB ungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt wer-

Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage das Umweltzeichen "Blauer Engel" hinsichtlich ihrer Emissionslast trägt und außerdem außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann.

2. Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in chemischen Reini- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gungsanlagen nicht verwendet werden.

## FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäude § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen.

Ermächtigung

Der Abstand zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und den Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter hat mindestens 2,50 m zu betragen.

5.2.1 Lauflicht und Wechselwerbeanlagen sind im WA und WB § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO nicht zulässig sowie im MI ausnahmsweise zulässig.

stücksfläche unzulässig. Abweichend davon ist je eine freistehende Werbeanlage an der Stätte der Leistung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen pro Leistungsstätte zulässig, soweit

diese jeweils ein Breitenmaß von 1,50 m und Höhenmaß

von 5,00 m nicht überschreitet.

5.2.2 Werbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grund-

Für Sammelwerbeanlagen an der Stätte der Leistung für mehr als 3 Leistungsstätten kann von diesen Maßen ausnahmsweise abgewichen werden, dabei darf eine maximale Höhe von 7,0 m nicht überschritten werden.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenverkehrsfläche je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig

und WA maximal 5 %der Fassadenflächen eines Gebäudes

Werbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 25 %, im WB

Die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Werbeanlagen nicht überschritten werden.

5.2.3 Über die text. Festsetzung 5.2.2 hinausgehend ist im GE<sub>E</sub>, § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO im MI sowie im WB entlang der Schlachthofstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenverkehrsfläche je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Der Abstand von Fahnenmasten zur angrenzenden Stra-Benverkehrsfläche hat mindestens 3 m zu betragen.

Einfriedungen sind im WA, WB und MI ausschließlich als § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Einfriedungen sind im GE<sub>E</sub> ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Dies gilt nicht im Bereich der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Abweichend davon sind Einfriedungen in den Gartengrundstücken am Wustrower Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

## HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

Archäologische Bodenfunde Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Funden zu rechnen.

Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.

Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lageplänen der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu

Bodenverunreinigungen Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der | Erfurt den

Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Altlasten Aufgrund der Vornutzung Kiesabbau und Wiederauffüllung der Grundstücke kann ein Altlastenverdacht nicht ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Abbrucharbeiten ist ein Gutachten zu erstellen und die Ergebnisse sind mit der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt abzustimmen.

Altlasten - Belasteter Aushub Bei Tiefbauarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit dem Anfall von belastetem Aushub aus den Ausfüllungshorizonten des Geländes zu rechnen, der nach Deklarationsanalysen gem. der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft) verwertet und entsorgt werden muss. Aushubmaterial ist gemäß Parameterkatalog der TR LAGA durch ein fachkundiges ingenieurtechnisches Unternehmen untersuchen zu lassen und der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt sind die Analyseergebnisse vorzulegen. Die Maßnahme ist fachgutachterlich zu begleiten.

Kampfmittelgefährdung Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt als kampfmittelgefährdet. Munitions- und Bombenfunde sind sofort der zuständigen Behörde, dem Munitionsbergungsdienst und dem Bürgeramt der Stadt Erfurt zu melden. Bauvorhaben sind vor Abbruch/Baubeginn dem Munitionsbergungsdienst anzuzeigen.

Im Geltungsbereich werden im Bereich der Eugen-Richter-Straße und der Schlachthofstraße die Werte des Beiblattes zur DIN 18005 überschritten.

Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebau-

ungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBI. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBI. S. 85) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I

S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBI. S. 49)

Stand: 09.04.2013

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.08.2010 mit Beschluss Nr. 1062/10, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße" gefasst, den Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010, ist vom 27.09.2010 bis zum 27.10.210 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2010 zur Äußerung aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den einfachen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

Oberbürgermeister

Der einfache Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses einfachen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. AUSFERTIGUNG

Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewein Oberbürgermeister

Der einfache Bebaungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der einfache Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 09.06.2012

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Einfacher Bebauungsplan JOV573 "Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße"

Entwurf



